ERSTSEMESTRIGEN INFO

IV. Das neue UniStG

Mit 31. Juli 1997 ist das bisherige Kernstück der Hochschulgesetzgebung, das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz (AHStG) außer Kraft getreten, sein Nachfolger, das Universitäts-Studiengesetz (UniStG) bestimmt seitdem die Geschichte der Anfragen an das Ministerium.

Zur allgemeinen Verwirrung wurden dabei sämtliche Bezeichnungen, die einen am Anfang des Studiums erwarten, geändert. Im Detail haben sich neben einigen Bezeichnungen auch grundlegende Rechtsvorschriften geändert. Für Euch Erstsemestrige dürfte das vor allem aus zwei Gründen interessant sein:

1.Wird man die alten Bezeichnungen (und Regelungen) noch lange ins Ohr bekommen (alleine schon deswegen, weil alte Formulare noch aufgebraucht werden müssen....), und2. sind für Euch aber nur noch die neuen Bezeichnungen (und Regelungen) gültig. Daraus folgt:

Die Legende der Babylonischen Sprachverwirrung Made in Austria

Neu	Alt	UniStG	Bemerkung
Zulassung	Immatrikulation	§34	Früher nur an einer ("Stamm-") Universität, jetzt Zulassung für jede einzelne Studienrichtung an allen Universitäten, an denen ein Studium begonnen wird.
Matrikelnummer	Matrikelnummer	§33	Siebenstellige Kennzahl, die man ein Leben lang behält, und die von der ersten Hochschule, an der um Zulassung angesucht wird, vergeben wird. Format: JJUUXXX (Jahr - Universität - fortl. Zahl). Die Bezeichnung wurde nicht, wie an sich logisch, in "Zulassungsnummer" geändert.
Semesterrückmeldung	Inskription	Kommentar zu §34	Semesterweise Meldung an die Hochschule, daß das zugelassene Studium (vergl. "Zulassung") fortgesetzt wird, für jede Studienrichtung extra erforderlich.
Fortsetzungsbestätigung	Inskriptions- bestätigung	.61	Bestätigung zur Vorlage an Finanzamt, Stipendienstelle, Versicherung,
- entfallen -	Erstinskription	Kommentar zu §32	Zitat: "[] für das Semester, in dem die Zulassung [] erfolgt, ist keine gesonderte Meldung erforderlich, da mit dem Antrag auf Zulassung ausreichend die Absicht der Studierenden zur Aufnahme des Studiums zum Ausdruck kommt.[]"
- entfallen -	Stammhochschule	Kommentar zu §33	vergl. "Zulassung"
Allgemeine Zulassungsfrist	Inskriptionsfrist	§31	Die Zeit, in der man um Zulassung ansuchen und die Fortsetzung eines Studiums melden kann - ist unbedingt einzuhalten!
ordentlicheR StudierendeR	ordentlicher Hörer	Überschrift §34	Jemand, der den Abschluß eines ordentlichen Studiums anstrebt, also Prüfungen ablegen will.
Individuelles Diplomstudium	studium irregulare	§17	Ein selbst zusammengestelltes Studium, Genehmigung obliegt der Rektorin (oder dem Rektor).
- entfallen -	Reprobationsfrist	§58 (6)	Sperrfrist nach einer negativ abgelegten Prüfung, gottseidank abgeschafft.
- entfallen -	Aufbaustudium		Studium im Anschluß an ein Diplomstudium, wurde gänzlich abgeschafft.
Abmeldung	Exmatrikulation	§39	Meldung des Abbruches einer Studienrichtung. Die Studienrichtung kann durch erneuten Antrag auf Zulassung wieder aufgenommen werden.